

Reglement für die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen

vom 19. Dezember 2023¹

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck.....	1
II. Übertragung von Leistungen und hoheitlichen Befugnissen	
Betrieb einer gemeinsamen Vergabestelle	2
Durchführung Vergabeverfahren	3
Erlass von Verfügungen	4
Vollzug der Vergabeentscheide	5
Vertretung in Rechtsmittelverfahren	6
III. Schlussbestimmungen	
Fakultatives Referendum.....	7
Inkraftsetzung.....	8

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 19. Dezember 2023, dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Januar 2024 bis 26. Februar 2024

Der Gemeinderat Berneck erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1, Art. 23 lit. a, Art. 89 Abs. 1 Art. 90 Abs. 2 und Art. 126 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Berneck vom 19. April 2020 folgendes:

Reglement für die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement ordnet im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes und einer wirksamen Aufgabenerfüllung die Übertragung von Leistungen und hoheitlichen Befugnissen im Zusammenhang mit der öffentlichen Beschaffung von Dienstleistungen im Versicherungswesen auf den Verein "Versicherungspool Rheintal" (Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, nachfolgend kurz "Verein").

II. Übertragung von Leistungen und hoheitlichen Befugnissen

a) Betrieb einer gemeinsamen Vergabestelle

Art. 2

Dem Verein wird der Betrieb einer gemeinsamen Vergabestelle übertragen, der für seine Mitglieder nach Massgabe der übergeordneten Gesetzgebung im öffentlichen Beschaffungswesen Beschaffungen von Dienstleistungen im Versicherungswesen durchführt sowie die dabei namens der Mitglieder abgeschlossenen Versicherungsverträge gemeinsam verwaltet und betreut.

b) Durchführung Vergabeverfahren

Art. 3

Dem Verein wird als Vergabestelle die Durchführung des gesamten Vergabeverfahrens übertragen, namentlich:

- a) die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien für die Ausschreibung der Versicherungsdienstleistungen;
- b) die Durchführung der Ausschreibung der von den Mitgliedern des Vereins nachgesuchten Versicherungsdienstleistungen sowie Angebotsöffnung, Prüfung und Bewertung der von den Versicherungsgesellschaften als Anbieter eingereichten Angebote aufgrund der festgelegten Eignungs- und Zuschlagskriterien

c) Erlass von Verfügungen

Art. 4

Dem Verein wird die Befugnis übertragen, als Vergabestelle namens der Mitglieder des Vereins Verfügungen über den Zuschlag bezüglich der in den Ausschreibungen eingereichten Angebote der Versicherungsgesellschaften sowie weitere Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren zu erlassen und zu eröffnen.

- d) Vollzug der Vergabeentscheide **Art. 5**
Dem Verein obliegt auch der Vollzug der Zuschlagsverfügungen durch den Abschluss von Verträgen zwischen den Mitgliedern des Vereins und den Versicherungsgesellschaften als Zuschlagsempfänger.
- e) Vertretung in Rechtsmittelverfahren **Art. 6**
Der Verein vertritt seine Mitglieder in Rechtsmittelverfahren betreffend Verfügungen im Vergabeverfahren.

III. Schlussbestimmungen

Fakultatives Referendum **Art. 7**
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkraftsetzung **Art. 8**
Das Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 19. Dezember 2023

GEMEINDERAT BERNECK

Shaleen Mastroberardino
Gemeindepräsidentin

Dominic Gubelmann
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Januar 2024 bis 26. Februar 2024.